

Grabfeld:
Grabstätte:
Grabbrief Nr.:

ANTRAG

auf Genehmigung von Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof Oststeinbek

Name und Anschrift des/der Nutzungsberechtigten:

(Datum, Unterschrift des / der Nutzungsberechtigten)

(Unterschrift + Firmenstempel des Auftragnehmers)

Durch die Unterschriften werden die umseitigen Bedingungen anerkannt.

Zeichnung im Maßstab 1:10
Genaue Angaben (Material, Bearbeitung, Schrift)

Vermerke:

**Terminabsprache
erforderlich**

Nicht genehmigt

Genehmigt

Oststeinbek, den
Stempel der Gemeinde

**Bei Anfertigung des
stehenden Grabmales ist auf
der vorderen Seite unten
links die Grablage
einzugravieren.**

**Bei liegenden Grabmalen
ist auf der oberen Seite
links die Grablage einzu-
gravieren.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oststeinbek, Der Bürgermeister, Möllner Landstr. 20, 22113 Oststeinbek, einzureichen.

Allgemeine Vorschriften, Benutzungsbedingungen und Hinweise

1. Jegliche Ausschmückung der Gräber durch Grabmale aller Art, Einfassungen, Einfriedungen, Pforten usw. sowie Abänderungen, Nachschriften oder Instandsetzungen der auf einer Grabstätte vorhandenen Gegenstände dieser Art in Bezug auf Form, Farbe und Schrift bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Oststeinbek.
2. Der Antrag ist mit maßstabsgerechten Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung (Vorder-und Seitenansicht, soweit erforderlich auch Rückansicht, Grund und Schnitt im Maßstab 1:10 mit Angabe über Werkstoff, Bearbeitung, Konstruktion, Art und Anordnung der Schrift und Farbgebung (Schriftzeichnung in natürlicher Größe) vor Anfertigung oder Ausführung der Arbeiten einzureichen.
3. Die auf der Graburkunde aufgedruckten Grabmalbestimmungen sind einzuhalten.
4. Die Gemeinde Oststeinbek kann mit Rücksicht auf den Ort der Aufstellung, auf dessen Nachbarschaft oder auf bereits vorhandenen Grabschmuck besondere Auflagen für die Gestaltung der Grabmale machen.
5. Grabmale und andere Gegenstände müssen so ausgeführt sein, dass eine dauernde Verkehrssicherheit (Standicherheit) gegeben ist.
6. Alle Grabsteine auf mehrstelligen Grabstätten müssen ein Fundament haben.
7. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde Oststeinbek gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
8. Der Nutzungsberechtigte hat sich dem Übernehmer gegenüber als solchen auszuweisen.
9. Die umseitige Eintragung der Grabanlage und der Graburkundennummer ist anhand der von dem Nutzungsberechtigten vorgelegten Graburkunde von dem Übernehmer vorzunehmen. Diese Eintragung ist für die Gemeinde Oststeinbek bindend und wird von dieser auf ihre Richtigkeit nicht mehr geprüft.
10. Vor der Durchführung der Steinsetzarbeiten ist mit den Mitarbeitern des Friedhofes ein Termin zur Einmessung der Lage vor Ort abzustimmen.